

Nachehelicher Unterhalt: Splitting/ Realsplittingvorteil/Karrieresprung/ Unterhaltsbegrenzung

_____ §§ 1572 Nr. 2; 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 BGB ; § 10 Abs. 1 EStG

1. Bemisst sich der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gegen einen wieder verheirateten Ehegatten nach seinem fiktiv ohne den Splittingvorteil der neuen Ehe errechneten Einkommen, ist auch ein eventueller Realsplittingvorteil auf der Grundlage dieses fiktiv nach der Grundtabelle bemessenen Einkommens zu bestimmen.

2. Schuldet der wieder verheiratete Unterhaltspflichtige neben dem ohne Berücksichtigung eines Karrieresprungs bemessenen nachehelichen Unterhalt auch Kindesunterhalt nach seinen – höheren – tatsächlichen Einkünften, ist der Kindesunterhalt bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts nur insoweit abzusetzen, als er sich aus dem geringeren Einkommen ergibt.

3. Zur Befristung des Anspruchs auf Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 5 BGB und zur Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen nach § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB (im Anschluss an die Senatsurt. v. 28.2.2007 – XII ZR 37/05 – FamRZ 2007, 793 und v. 25.10.2006 – XII ZR 190/03 – FamRZ 2007, 200, 203).

BGH, Urt. v. 23.5.2007 – XII ZR 245/04 (OLG Bamberg/AG Obernburg)

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2007, 1232 m. Anm. *Maurer*.